



EHRUNGEN AN DER ETVV - TAGUNG

Anh. 6-A-d / Version: 01.01.2015

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

DV	Delegiertenversammlung
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
ZV	Zentralvorstand

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

1. Ehrung mit dem goldenen Treueabzeichen

- 1.1. Das goldene Treueabzeichen der ETVV wird an der ETVV-Tagung denjenigen anwesenden Turnveteranen verliehen, welche die folgenden drei Bedingungen erfüllen:
 - Mindestalter 80 Jahre;
 - Mindestens zehnjährige Mitgliedschaft in der ETVV;
 - Besuch von mindestens fünf ETVV-Tagungen, mitgerechnet die Tagung, anlässlich welcher die Abgabe des Treueabzeichen erfolgt.
- 1.2. Auf begründetes, schriftliches Gesuch der Gruppe, kann an Veteranen, die infolge Krankheit, Unfall oder aus einem anderen triftigen Grund an der ETVV-Tagung nicht teilnehmen können, aber die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, das goldene Treueabzeichen an seinen Gruppenpräsidenten abgegeben werden.

2. Ehrung des Tagungsältesten, der Veteranen mit 90 und mehr Jahren sowie des Teilnehmers mit der grössten Anzahl besuchter Tagungen

- 2.1. Der an der Tagung anwesende älteste Veteran wird an der ETVV-Tagung mit einem Blumenstrauss geehrt. Die Ehrung fällt stets dem ältesten Tagungsteilnehmer zu, ungeachtet dessen, ob der gleiche Veteran schon bei früheren Tagungen als ältester Teilnehmer geehrt wurde.
- 2.2. Die an der Tagung teilnehmenden Veteranen im Alter von 90 Jahren und mehr werden ebenfalls in angemessenem Rahmen geehrt.



EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI

- 2.3. Derjenige Tagungsteilnehmer mit der grössten Anzahl besuchter ETVV-Tagungen wird mit einem Blumenstrauss geehrt. Diese Ehrung ist unabhängig davon, ob der betreffende Veteran zum Kreis der Geehrten gemäss Ziffer 2.2. dieses Anhangs gehört.
- 2.4. Geschenke und Blumen der zu ehrenden Veteranen gehen zu Lasten der Zentralkasse der ETVV. Sie werden auf Veranlassung des ZV durch das jeweilige Organisationskomitee besorgt.

3. Meldungen und Kontrolle

- 3.1. Die Berechtigung für die Ehrung basiert auf der alljährlichen Mitgliedermeldung der Gruppen und dem ETVV-Etat gemäss Dok. 6, Ziffer 2.
- 3.2. Über Ausnahmefälle und über mögliche Differenzen, die sich aus den Meldungen der Gruppen und der Kontrolle des Ressorts Etat des ZV ergeben können, entscheidet der ZV abschliessend.

4. Totenehrung

- 4.1. An der ETVV-Tagung wird in angemessener Weise der verstorbenen Mitglieder der ETVV gedacht.
- 4.2. Bei der Totenehrung werden diejenigen Verstorbenen berücksichtigt, welche dem Ressort Etat des ZV von den Gruppen termingerecht seit der letzten ETVV-Tagung gemeldet worden sind.

Genehmigungsvermerk:

Das vorliegende Dokument ist an der Gruppenobmännerversammlung vom 29. August 2014 genehmigt worden und tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.